

Amtsblatt

für öffentliche Bekanntmachungen

Ausgabe 19/2024
Erscheinungsdatum: 10.05.24

Herausgeber: Stadtverwaltung Neuwied, Amt Büro des Oberbürgermeisters, Pressebüro,
Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, Tel.: 02631 802-219, E-Mail: pressebuero@neuwied.de



Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Neuwied erhältlich:

- Verwaltungsgebäude Engerser Landstraße
- Verwaltungsgebäude Heddesdorfer Straße
- Verwaltungsgebäude Historisches Rathaus

Das Amtsblatt ist kostenlos und auch im Internet unter www.neuwied.de abrufbar. Zusätzlich ist ein Abonnement möglich. Dazu schreiben Sie uns eine E-Mail an pressebuero@neuwied.de.



Inhaltsverzeichnis

13.05.2024	Sitzung des Jugendbeirates	Seite 3
	7. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 23.07.2014	Seite 4
	Bekanntmachung – Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen	Seite 6
	Bauleitplanung der Stadt Neuwied Bebauungsplan Nr. 711/713	Seite 11
	Bauleitplanung der Stadt Neuwied Bebauungsplan Nr. 350 II sowie 15. Änderung Flächennutzungsplan	Seite 12
	Bauleitplanung der Stadt Neuwied Bebauungsplan Nr. 601 I	Seite 13
	Satzung – Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 711/713	Seite 14

Stadt Neuwied
Engenser Landstraße 17
56564 Neuwied



Öffentliche Bekanntmachung

zur öffentlichen Sitzung des Jugendbeirates der Stadt Neuwied

Sitzungstermin: Montag, 13.05.2024, 16:30 Uhr
Raum, Ort: Jugendzentrum "Big House", Museumstraße 4a, 56564 Neuwied

TAGESORDNUNG

1. Wahl des Vorstands
2. Nachbereitung des Einführungsseminars für den Jugendbeirat
3. Aktuelles

Neuwied, 30.04.2024

gez. Peter Jung
Bürgermeister

7. Änderungssatzung

zur **Hauptsatzung** der Stadt Neuwied vom 23.07.2014

Aufgrund der §§ 18 Abs. 4; 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) und des § 2 der Feuerwehr Entschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP) vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Februar 2024 die folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

I. Die Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 23.07.2014, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 27.04.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ortsbezirke

(1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden auf der Grundlage der Einteilung der Stimmbezirke zur Wahl des Stadtrats am 09.06.2024 die folgenden

Ortsbezirke gebildet:

01. Innenstadt
02. Heddesdorf
03. Heimbach-Weis
04. Engers
05. Irlich
06. Feldkirchen
07. Oberbieber
08. Niederbieber
09. Gladbach
10. Torney
11. Segendorf
12. Rodenbach
13. Block
14. Altwied

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt ohne Ortsvorsteher:

- Ortsbeirat Innenstadt: 14
- Ortsbeirat Heddesdorf: 14
- Ortsbeirat Heimbach-Weis: 10
- Ortsbeirat Engers: 8
- Ortsbeirat Irlich: 8
- Ortsbeirat Feldkirchen: 8
- Ortsbeirat Oberbieber: 8
- Ortsbeirat Niederbieber: 8
- Ortsbeirat Gladbach: 6
- Ortsbeirat Torney: 4
- Ortsbeirat Segendorf: 4
- Ortsbeirat Rodenbach: 4
- Ortsbeirat Block: 4
- Ortsbeirat Altwied: 4

- II. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- III. Die 7. Änderungssatzung tritt zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates 2019 - 2024 in Kraft.

Neuwied, 15.02.2024

gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.

Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die
Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
in der Stadt Neuwied am 09. Juni 2024 sowie der etwaigen
Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher am 23. Juni 2024**

I. Wählerverzeichnis

Am Sonntag, den 09. Juni 2024, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und in Rheinland-Pfalz gleichzeitig die Kommunalwahlen - in der Stadt Neuwied einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher - statt.

Das Wählerverzeichnis für die Stadt Neuwied wird an den Werktagen in der Zeit von

Montag, den 20. Mai 2024 bis Freitag, den 24. Mai 2024

während der Öffnungszeiten des Briefwahlbüros,

**Montag und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 07:30 bis 18:00 Uhr und
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr,**

in der

**Stadtverwaltung Neuwied (Briefwahlbüro),
Haus für Jugend und Soziales, Amalie-Raiffeisen-Saal,
Heddesdorfer Straße 33-35, 56564 Neuwied,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; eine digitale Einsichtnahme ist möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Einspruch

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bis spätestens am Freitag, 24. Mai 2024, bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Neuwied, Briefwahlbüro (Haus für Jugend und Soziales, Amalie-Raiffeisen-Saal, barrierefrei), Heddesdorfer Straße 33-35, 56564 Neuwied, Einspruch einlegen (Einspruchsfrist). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wahlschein

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an dieser Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Neuwied oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in der Stadt Neuwied hat, kann an diesen Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

V. Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

1. in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und
2. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Zu 1.: Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag vor dem Wahltag (07. Juni 2024 bzw. 21. Juni 2024), 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Neuwied, Briefwahlbüro (Haus für Jugend und Soziales, Amalie-Raiffeisen-Saal, barrierefrei), Heddesdorfer Straße 33-35, 56564 Neuwied, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Bei der Beantragung per E-Mail sind der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zusendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

<https://www.neuwied.de/briefwahl.html>

zur Verfügung.

Der Antrag kann auch per E-Mail an

wahlamt@neuwied.de

gerichtet werden.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag vor der Wahl (08. Juni 2024 bzw. 22. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Zu 2.: Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein körperlich beeinträchtigter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI. Briefwahl

Wahlberechtigte, die im Wege der Briefwahl wählen wollen, erhalten mit den Briefwahlunterlagen für die Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag, mit den Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen einen orangefarbenen Wahlbriefumschlag. Die Anschrift, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, ist auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen enthält die für die Wählerinnen und Wähler notwendigen Hinweise.

Briefwahl für die Europawahl

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Europawahl beantragt haben, erhalten mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Briefwahl“,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl.

Briefwahl für die Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen beantragt haben, erhalten mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen zugleich

- je einen amtlichen Stimmzettel für jede Kommunalwahl einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers, zu der sie/er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen“,
- einen amtlichen mit der Anschrift der Gemeindeverwaltung versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“ und
- ein Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen.

Zugleich mit dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen können die Wahlberechtigten einen Wahlschein für eine etwa notwendige Stichwahl beantragen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor dem Wahltag (07. Juni 2024 bzw. 21. Juni 2024), 18:00 Uhr (in den Fällen des § 17 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr) bei der Stadtverwaltung Neuwied, Briefwahlbüro (Haus für Jugend und Soziales, Amalie-Raiffeisen-Saal, barrierefrei), Heddesdorfer Straße 33-35, 56564 Neuwied, beantragt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden Wahlberechtigte Wahlbriefe, so sind diese so rechtzeitig an die angegebene Stelle abzusenden, dass sie dort spätestens am Wahltag, Sonntag, 09. Juni 2024 bzw. Sonntag, 23. Juni 2024, bis 18:00 Uhr, eingehen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder

wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisnahme verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief für die Kommunalwahlen, der durch die Deutsche Post AG übersandt werden soll, wird nicht frankiert; das Entgelt wird von der Deutschen Post AG mit dem Landeswahlleiter zentral abgerechnet.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Werden die Wahlbriefe zu der angegebenen Stelle überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit der Europawahl und der Kommunalwahlen endet um 18:00 Uhr.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an der Europawahl und den Kommunalwahlen teilnehmen, müssen zwei Wahlbriefe absenden.

Neuwied, den 07.05.2024

gez. Jan Einig

Oberbürgermeister als Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neuwied;

Bekanntmachung von Aufstellungs- und Änderungsbeschlüssen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

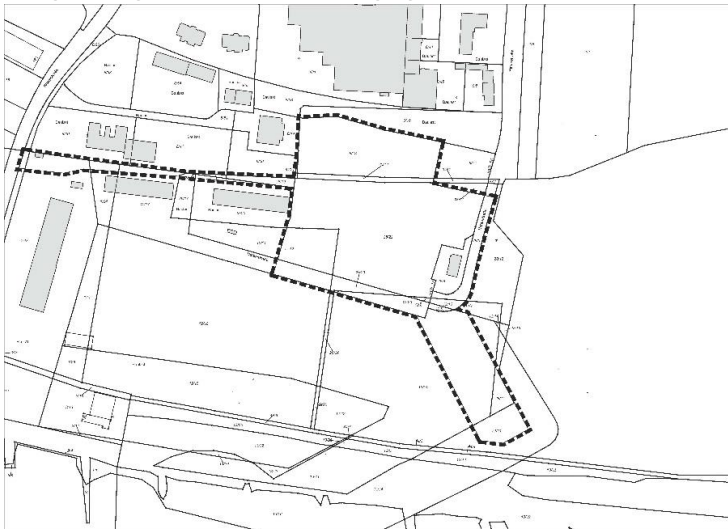
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 711/713 für den „Bereich Allensteiner Straße/ Bromberger Straße/ Görlitzer Straße“ im Gewerbegebiet Distelfeld

1. Für den „Bereich Allensteiner Straße/ Bromberger Straße/ Görlitzer Straße“ im Gewerbegebiet Distelfeld wird der Bebauungsplan Nr. 711/713 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Auslöser hierfür ist die Umsetzung der Ziele des Einzelhandelskonzepts. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in Anlage 01 dargestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 350 II für den Bereich „Yachthafen Teil 2“ sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuwied im Parallelverfahren

1. Für das in der Anlage I umgrenzte Gebiet (Gemarkung Heddesdorf, Flur 20, 21 und 35) wird der Bebauungsplan Nr. 350 II für den Bereich „Yachthafen Teil 2“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.
2. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 350 II geändert. Der Geltungsbereich der 15. Flächennutzungsplanänderung ist in Anlage II dargestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mittels Pressebekanntmachung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

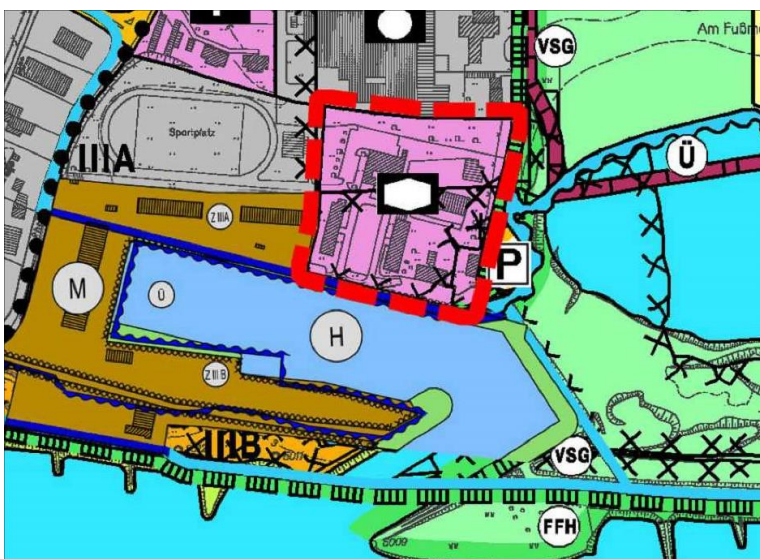


Bebauungsplan 350 II

Vorabzug Geltungsbereich

M 1:2000 (DIN A3) - Stand 18.03.2024

Alle Angaben sind Circa Angaben ohne Gewähr! Die dargestellte Konzeption stellt keine fertige Planung dar und ist vorbehaltlich der weiteren Abstimmung mit den zuständigen Ämtern und Fachplanern zu verstehen.



Bebauungsplan 350 II

Flächennutzungsplan (FNP)

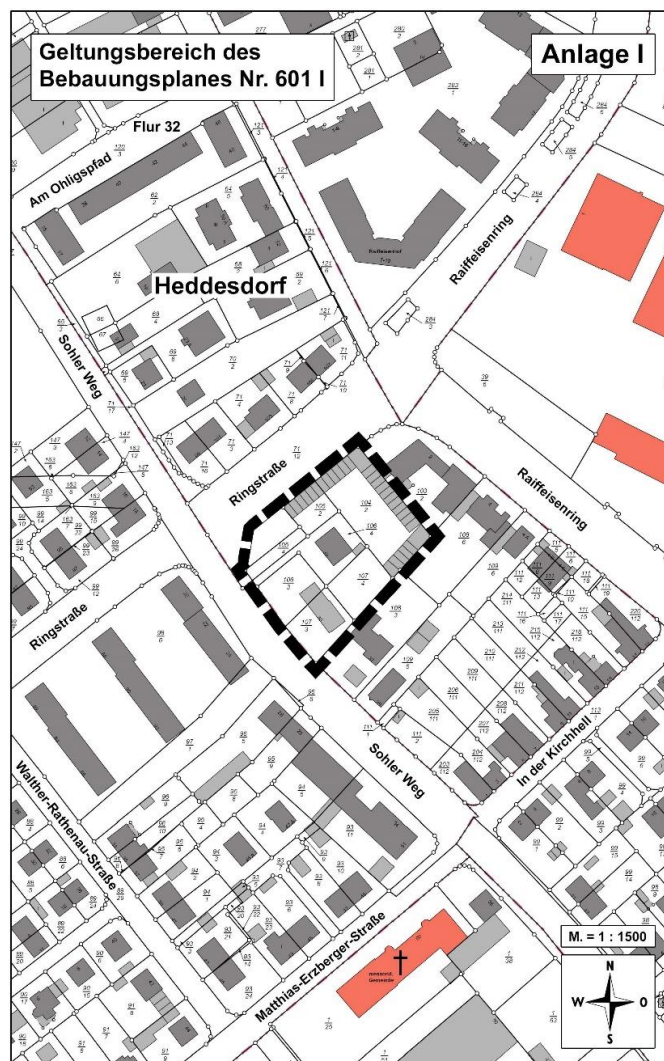
M 1:2000 (DIN A3) - Stand 19.03.2024

Alle Angaben sind Circa Angaben ohne Gewähr! Die dargestellte Konzeption stellt keine fertige Planung dar und ist vorbehaltlich der weiteren Abstimmung mit den zuständigen Ämtern und Fachplanern zu verstehen.



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 601 I für den Bereich „Raiffeisenring – Ecke Ringstraße / Sohler Weg“ im Stadtteil Heddesdorf

1. Für den Bereich „Raiffeisenring – Ecke Ringstraße / Sohler Weg“ wird der Bebauungsplan Nr. 601 I gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst den in Anlage I dargestellten Bereich.
2. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Pressebekanntmachung und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Neuwied, 29.04.2024

Stadtverwaltung Neuwied

gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 711/713, „Bereich Allensteiner Straße/ Bromberger Straße/ Görlitzer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat am 25.04.2024 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 711/713, „Bereich Allensteiner Straße/ Bromberger Straße/ Görlitzer Straße“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 711/713. Er umfasst, entsprechend der anhängenden Planzeichnung, die folgenden Flurstücke vollständig:

Gemarkung Gladbach, Flur 1

Flurstück 15/17; Flurstück 6/1; Flurstück 15/21; Flurstück 11/24; Flurstück 15/31; Flurstück 5/5; Flurstück 15/29; Flurstück 11/26; Flurstück 11/3; Flurstück 15/5; Flurstück 15/23; Flurstück 15/25; Flurstück 15/6; Flurstück 15/28; Flurstück 15/19; Flurstück 11/25; Flurstück 15/7; Flurstück 11/23; Flurstück 11/14; Flurstück 15/30; Flurstück 11/16; Flurstück 15/41; Flurstück 15/39; Flurstück 5/3

Gemarkung Heimbach, Flur 2

Flurstück 13/4; Flurstück 4/40; Flurstück 4/28; Flurstück 4/44; Flurstück 1/8; Flurstück 4/29; Flurstück 1/16; Flurstück 6/6; Flurstück 6/15; Flurstück 6/7; Flurstück 2/5; Flurstück 6/16; Flurstück 4/34; Flurstück 4/42; Flurstück 6/2; Flurstück 13/2; Flurstück 5/16; Flurstück 4/31; Flurstück 4/41; Flurstück 13/3; Flurstück 2/8; Flurstück 4/35; Flurstück 4/43; Flurstück 5/21; Flurstück 4/36; Flurstück 5/18; Flurstück 4/39; Flurstück 1/17; Flurstück 5/20; Flurstück 6/5

Gemarkung Heddesdorf, Flur 29

Flurstück 16/29; Flurstück 16/97; Flurstück 16/98; Flurstück 16/22; Flurstück 16/77

Sowie die folgenden Flurstücke anteilig

Gemarkung Gladbach, Flur 1

Flurstück 11/44

Gemarkung Heimbach, Flur 2

Flurstück 5/22; Flurstück 5/24



Rechtswirkungen

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre werden im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten,
 - d) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neuwied in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für das betroffene Gebiet ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Stadt Neuwied

Die Stadtverwaltung

gez. Jan Einig
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung der Stadt Neuwied über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 711/713 wird hiermit ausgefertigt.

Neuwied, 29.04.2024
Stadtverwaltung Neuwied

gez.

Jan Einig

Oberbürgermeister

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs.1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, 56562 Neuwied, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jeder diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Neuwied

Engenser Landstraße 17

56564 Neuwied

E-Mail: pressebuero@neuwied.de

Inhalt: Hauptamt

Layout und Gestaltung: Pressebüro der Stadt Neuwied

Druck: Hausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!